

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Haser GmbH, 77716 Haslach i. K.

1. ALLGEMEINES

- Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsschließenden über den Verkauf. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden.
- Zuwerlautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Bei Ungültigkeit oder rechtlicher Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. ANGEBOTE/LEISTUNGEN

- Angebote und Preise sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Drucksachen, Zeichnungen usw. sind unverbindlich und werden in der Regel kostenlos abgegeben. Werden von uns jedoch weitere Bearbeitungen, Entwürfe, Zeichnungen und dergl. verlangt, ohne dass es zu einer Auftragserteilung an uns kommt, so sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung für die Mehrarbeit zu berechnen. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Verbrauchs- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne Einwilligung nicht zugänglich gemacht werden.
- Änderungen gegenüber von Mustern in Farbe, Form, Abmessung, Material, technischen Daten u. ä. im Rahmen des für den Besteller zumutbaren behalten wir uns vor, insbesondere wenn die Änderungen dem technischen Fortschritt dienen.
- Öffentliche Angaben oder rechtliche Bestimmungen, die bei der Kalkulation des Angebotes noch nicht berücksichtigt werden konnten und die Preise mittelbar oder unmittelbar erhöhen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- Etwa erforderliche Maurer- und Stemmarbeiten gehören nicht zu unseren Leistungen. Diese Arbeiten müssen unter Zugrundelegung unserer Zeichnungen vor Montagebeginn fertiggestellt sein, damit unsere Monteure nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Wenn die Maurer- und Stemmarbeiten in gewissen Fällen nicht vorher ausgeführt werden können, dann müssen geeignete Hilfskräfte unseren Monteuren sofort bei Montagebeginn zur Verfügung gestellt werden. Die durch Verzögerung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Besteller muss durch geeignete Informations- und Schutzmaßnahmen die exloierten oder lackierten Leichtmetallkonstruktionen und sonstige Bauteile während der Bauzeit vor Beschädigung durch Nachfolgehändlerwerkler schützen. Dies gilt auch bei gesonderter Beauftragung von Schutzfolien und Abziehlacken. Wir behalten uns über die Eignung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen Mitspracherecht vor. Gerüste über 2,50 m Montagehöhe, Beleuchtung und Stromanschlüsse sowie ein bauseitiger Aufbewahrungsraum für Werkzeuge und Material ist uns auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. AUFTRÄGE

- Aufträge sowie alle telegraphischen oder telefonischen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Diese Annahme und spätere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- Der Besteller kann einen einmal erteilten Auftrag nicht widerrufen. Eine Änderung oder ein Umtausch maßgefertigter Gegenstände ist ausgeschlossen oder nur gegen Ersatz der uns in der Zwischenzeit angefallenen Kosten möglich. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wird. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unbefriedigende Auskünfte, insbesondere Kreditauskünfte und jeglicher Zahlungsverfall berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Vornahme anderer Zahlungsbedingungen, insbesondere zur Erklärung der sofortigen Fälligkeit aller unserer Forderungen. Unbefriedigende Auskünfte unterbinden uns auch von der etwaigen Verpflichtung zur Lieferung von Ersatz-, Verschleiß- oder Zubehörfteilen jeder Art.
- Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag dürfen ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

4. LIEFERZEIT/LIEFERTERMIN

- Lieferfristen rechnen erst vom Tage nach der vollständigen Klärung aller auf die Bestellung bezüglichen Fragen sowie nach Ausgleich aller vorliegenden Forderungen und nach Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Fristen zur Lieferung und Leistung wird nur dann übernommen, wenn kein Schadensereignis von höherer Gewalt eintritt. Höhere Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Erkrankung, Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei unseren Lieferanten, Streiks, Nichterteilung etwa erforderlicher Genehmigungen, neue behördliche Verordnungen, die auf Herstellung und Versand einwirken, sowie ähnlicher Ursachen.
- Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers und bei Unterbrechung der Ausführung durch den Besteller verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn Änderungswünsche bei den gewählten Profiquerschnitten oder Sonderfarbtöne und Sonderformate eine verlängerte Beschaffungszeit beanspruchen.
- Sollten wir, aus welchen Gründen auch immer, unsere Leistungen nicht im Rahmen der vereinbarten Frist erbringen können, so behalten wir uns eine angemessene und hinreichend bestimmte Nachfrist vor. Diese Nachfrist wird von uns im einzelnen mit dem Kunden abgestimmt.
- Die Lieferung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Der Versand geschieht in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Die Wahl des Versandweges und der Versand erfolgen mangels besonderer Vereinbarungen nach unserem Ermessen, ohne Haftung für die eingetretene Wahl und für billigste Verfrachtung. Eventuell erforderliche Transport-Hilfsmittel werden zum Selbstkostenpreis berechnet und nach frachtfreier Rücksendung mit dem vollen Wert gutgeschrieben.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Lieferungen bleiben bis zu ihrer Bezahlung unser Eigentum. Werden unsere Waren mit anderen zu einer einheitlichen Sache vermischet oder verbunden, so werden wir Miteigentümer zu wertentsprechenden Anteilen, auch wenn andere Waren als Hauptsache anzusehen sind. Werden unsere Waren so verarbeitet, dass unser Eigentum an ihnen erlischt, so erwerben wir Eigentum an den neu entstehenden Sachen mit dem Anteil, der dem Wert unserer Waren entspricht. Werden die uns ganz oder anteilig gehörenden Waren veräußert, so wird die Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung schon jetzt bis zur Höhe des Wertanteils unserer Ware am Gesamtveräußerungspreis an uns abgetreten. Beim Besteller eingehende Entgelte (Sachen, Bargeld oder Bankforderungen) werden als unser Eigentum entgegengenommen. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung unserer Waren ist dem Besteller untersagt. Zugriffe Dritter sind uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die entsprechend dem Eigentumsvorbehalt geltend gemachte Forderung auf Herausgabe gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. GEFAHRENÜBERGANG

- Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder des Werkes unseres Lieferanten geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr, Aufstellung und Montage übernommen haben.
- Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware Berücksichtigung finden. Beschädigungen oder Verluste sind sofort bei Warenempfang bescheinigen zu lassen.
- Für Aufträge mit Montage geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Bauteile nach Angabe des Bauleiters zwischengelagert werden müssen oder auf der Baustelle eingebaut sind. Dies gilt auch bei Ausführung von Teilleistungen, z. B. getrennt für Fenster oder Fassadenkonstruktionen und zugehörige Verglasung. Nach erfolgtem Einbau von Verglasungen geht das Risiko für Glasbeschädigungen oder Bruch automatisch auf den Auftraggeber über, unbeschadet der erforderlichen Abnahme des Gesamtauftragsumfanges. Beschädigungen, die von nachfolgenden Handwerkern an von uns gelieferten oder eingebauten Bauteilen verursacht werden, schließen für uns jegliche Haftung aus.

7. ABNAHME/ERFÜLLUNG

- Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Wird die Abnahme vom Besteller schuldhaft verzögert, so gilt sie nach sieben Kalendertagen als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.
- Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Beanstandungen sind unbeschadet einer früheren, gesetzlichen Rügepflicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware oder nach Beendigung der Montage durch schriftliche Anzeige geltend zu machen.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach VOB, neueste Fassung. Für fremdbezogene Teile übernehmen wir eine Gewähr nur im Rahmen unserer Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten.
- Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt eine zweijährige Gewährleistungsfrist, ausgenommen Elektroteile und Kaufverträge; hier gilt die übliche halbjährige Gewährleistungsfrist als vereinbart. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Sofern vom Besteller längere Gewährleistungsfristen als die zweijährige Frist verlangt werden, bedingt dies kundenseitig eine fachgerechte Wartung der Bauteile und Anlagen nach den Empfehlungen des Bundesverbandes Metall. Für Zulieferteile aus Glas, Sonnenschutz usw. sind nur die branchenüblichen Gewährleistungsfristen vereinbarungsfähig.
- Zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten sind angemessene Fristen sowie eine geeignete Zugänglichkeit sicherzustellen. Eine Ausdehnung der Arbeiten auf Vorder- oder Folgeleistungen ist nicht möglich.
- Für während der Gewährleistung durchgeführte Nachbesserungen lebt die Regelfrist wieder auf; diese ist jedoch auf maximal zwei Jahre begrenzt.
- Gewaltschäden werden gegen Berechnung des erforderlichen Aufwandes behoben. Bei Bagatelleanstandungen kann auch die Beschränkung auf einen Ersatzteilversand vereinbart werden.
- Ersetzte, beanstandete Gegenstände gehen in jedem Fall in unser Eigentum über und sind auf Verlangen frachtfrei zuzusenden.
- Unwesentliche Mängel haben auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluss. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen entbindet uns von jeder Ersatzpflicht. Bei unbefriedigenden Auskünften über den Mangel sind wir weder verpflichtet nachzubessern, noch Ersatz zu leisten.
- Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, und zwar nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.
- Die Gewährleistungsansprüche gehen verloren, wenn ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an dem bemängelten Liefergegenstand etwas verändert wird.

9. MONTAGE

- Für fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte haften wir nicht. Die Anschlüsse haben entsprechend den Anweisungen unserer Pläne zu erfolgen.
- Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits kostenlos zu erstellen.

10. PREIS/ZAHLUNG

- Die Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk, einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung. Falls nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto. Skontoabzüge werden nur bei schriftlicher gegenseitiger Vereinbarung anerkannt. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nicht berechtigt. Gutschriften und Abzüge müssen schriftlich vereinbart sein.
- Wechsel und Akzepte werden nur zahlungshalber nach Vereinbarung angenommen und gelten erst nach Einlösung als vollgültige Zahlung. Die uns dadurch entstehenden Kosten werden dem Besteller berechnet.
- Bei Zahlungsverzug werden Kosten berechnet, die durch Kreditbeanspruchung bei Geldinstituten entstehen und zwar in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der LZB. Zahlungsverzug entbindet uns von jeder Lieferungsverpflichtung.
- Fahrzeugkosten werden nach Zonen abgerechnet. Die Fahrzeit des Personals inklusive Auslösungen wird separat dokumentiert und abgerechnet.
Zone 0 (0-15km) / Zone 1 (15-25km) / Zone 2 (25-50km) / Zone 3 (50-75km) / Zone 4 (75-100km) / Zone 5 (100-125km) / Zone 6 (125-150km)

11.ERFÜLLUNGSORT/GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Haser GmbH ist, soweit ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet ist, der Sitz der Haser GmbH, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Gleiches gilt für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, die nicht ausschließlich den Amtsgerichten zugewiesen sind.